

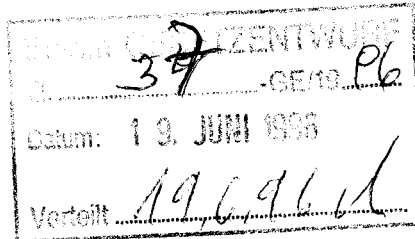

WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Abteilung für Sozialpolitik

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1017 Wien



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

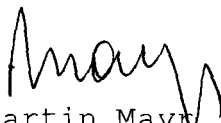
Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 1018/95/Dr.Gl/RA
Dr. Gleitsmann

Durchwahl Datum
4394 07.05.1995

**21. Novelle zum Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetz (GSVG)-
Begutachtungsverfahren.**

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (21. Novelle zum GSVG) zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Martin Mayr
Abteilungsleiter

Beilage

**WIRTSCHAFTSKAMMER****ÖSTERREICH**

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.624/4-11/96
21.5.1996

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 1018/95/Dr.G1/RA
Dr. Gleitsmann

Durchwahl Datum
4394 05.06.1996

**21. Novelle zum Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetz (GSVG)
Begutachtungsverfahren**

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, zum vorliegenden
Novellierungsentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 1 Z. 1):

Wir sprechen uns nach wie vor gegen eine Begrenzung der rückwir-
kenden Ruhendmeldungen mit 6 Monaten aus und verweisen auf unse-
re Stellungnahme vom 22.9.1995, die unverändert aktuell ist.

Zu Z. 49 und 50 (§ 131 c Abs. 1):

Durch die Z. 49 soll jener Satz entfallen, der mit der Z. 50
wieder angefügt wird. Beide Ziffern erübrigen sich daher.

Zu Z. 83 (§ 267 Abs. 4):

Wir sprechen uns gegen den Entfall des Art. II Abs. 5 und 6 der
17. Novelle zum GSVG für Versicherungsfälle, in denen der Stich-
tag nach dem 30. Juni 1993 liegt, aus. Nach der Formulierung des
Entwurfes könnte mit der Änderung sogar in die Rechtskraft be-
reits ergangener Entscheidungen eingegriffen werden, was grund-

sätzlich abzulehnen ist. Die angesprochene Bestimmung kommt ohnedies nur in wenigen Ausnahmefällen zur Anwendung. Es ist jedoch nicht einzusehen, wieso dieser Personenkreis gegenüber der bisherigen gesetzlichen Lage eine Verschlechterung erfahren sollte.

Zu Z. 83 (§ 267 Abs. 5):

Aufgrund des aktuellen Informationsstandes sieht sich die Wirtschaftskammer Österreich veranlaßt, ihre bisherige Forderung nach Schaffung einer neuerlichen Übertrittsmöglichkeit der freiwillige nach dem ASVG-Krankenversicherten in das GSVG dann fallen zu lassen, wenn eine entsprechende Regelung für aufgetretene Härtefälle getroffen wird. Ausschlaggebend dafür war eine Erhebung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, nach der insgesamt 6.420 Personen von der Übertrittsmöglichkeit Gebrauch machen könnten. Das Bemühen der Wirtschaftskammer war jedoch von vornherein daraufhin gerichtet, aufgetretene Härtefälle zu vermeiden. Diese traten vor allem durch die nach der Richtlinienänderung des Hauptverbandes stark erhöhten Krankenversicherungsbeiträge für die freiwillige ASVG-Versicherung zum 1.1.1996 auf. Dadurch, daß die Herabsetzung der Beitragsgrundlage nur mehr bis zur Mindestbeitragsgrundlage nach dem GSVG bewilligt wurde, kam es in vielen Fällen per 1.1.1996 zur Verdoppelung der Krankenversicherungsbeiträge. Der Wirtschaftskammer Österreich wurden Fälle bekannt, in denen sich bei einem Pensionsbezug von ca. S 7.300,- der Krankenversicherungsbeitrag von S 700,- auf S 1.200,- erhöhte.

Andererseits konnte nun in Erfahrung gebracht werden, daß bei einer generellen Übertrittsmöglichkeit die gewerblichen Krankenversicherung mit bis zu S 150 Mio. zusätzlich belastet werden könnte. Abgesehen davon ist die Argumentation einleuchtend, daß die gewerbliche Krankenversicherung nach 20 Jahren der Einzahlung in die freiwillige ASVG-Krankenversicherung als Aktiver („gutes Risiko“) nun nicht den Personenkreis der Pensionisten mit einem wesentlich vermehrten Leistungsaufwand ohne weiteres übernehmen kann.

Wir sprechen uns daher nun in Anbetracht der bereits vielfach stattgefundenen Übertrittsmöglichkeiten dafür aus, die Bestimmung des § 267 Abs. 5 wieder aus dem Novellierungsentwurf zum GSVG zu eliminieren. Allerdings müßte in diesem Fall sichergestellt sein, daß es im Bereich des ASVG zur Aufnahme einer Regelung kommt, die Härtefälle ausschließt. Bei Einkünften, die die Mindestbeitragsgrundlage nach dem GSVG nicht übersteigen, sollte durch eine Novellierung des § 76 ASVG die Herabsetzung auf die vor dem 1.1.1996 in Geltung gestandenen Beitragsgrundlagen möglich sein.

Zu den Parallelbestimmungen wird auf unsere Stellungnahme zur 53. ASVG-Novelle verwiesen.

Zusätzlich ersuchen wir noch um Aufnahme folgender Gesetzesänderungen in das GSVG:

Von den bereits in der Stellungnahme vom 22.9.1995 enthaltenen Novellierungswünschen sind noch die Punkte 2., 3. und 4. aktuell. Mit Nachdruck verlangt die Wirtschaftskammer eine eigene Mindestbeitragsgrundlage für Kleinstgewerbetreibende. Durch die mehrmalige außerordentliche Anhebung der Mindestbeitragsgrundlagen, die vorgezogene Hinzurechnung der Sozialversicherungsbeiträge in die Beitragsgrundlage nach dem GSVG und die trotzdem noch zusätzlich erhöhten Pensionsversicherungsbeiträge ist es vor allem im Bereich der Kleingewerbetreibenden zu einer unerträglichen Last an Sozialversicherungsbeiträgen gekommen. In immer mehr Fällen überschreiten die zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge bereits die Einkünfte aus Gewerbebetrieb laut Einkommensteuerbescheid. Wir fordern daher mit aller Vehemenz die Möglichkeit für Kleinstgewerbetreibende, auf Antrag eine Herabsetzung der Mindestbeitragsgrundlage auf die Geringfügigkeitsgrenze erwirken zu können. Voraussetzung dafür müßte sein, daß die Einkünfte die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen und der Jahresumsatz nicht über S 300.000,- liegt. Laut Auskunft der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wäre eine

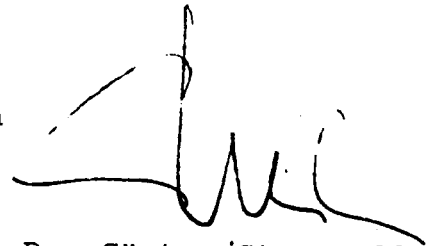
Regelung dieser Art im Wege des Datenaustausches mit der Finanzverwaltung durchaus administrierbar.

Die Wirtschaftskammer Österreich ist durchaus bereit, bei Einführung dieser neuen Mindestbeitragsgrundlage gewisse Kompensationen einzuräumen. Es sollte aber nicht vergessen werden, daß kein anderer Sozialversicherungsbereich auch nur annähernd soviel zur Budgetsanierung beigetragen hat, wie der Bereich der gewerblichen Sozialversicherung.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär